

Bezug-Preis

Hauptausgabe über den im Stadt- und den Vororten errichteten Ausgabekabinett: vierfach jährlich 44.-50,- einmalige tägliche Ausstellung ins A. 50.- Durch die Post bezogen für Land und Oberreicht: vierfach jährlich. Dreizehntägliche Ausgabenabhandlung aus Ausland: monatlich A. 7.50.

Ausgabe erscheint um 1/2 Uhr, Nach-Ausgabe Montag bis Samstag um 5 Uhr.

Editorial und Expedition:

Johannesgasse 8.

Montag bis Freitag ununterbrochen von früh 8 bis Abends 7 Uhr.

Filialen:

Klemm's Sortiment (Alte Markt), Universitätsstraße 3 (Paulinum).

Louis Lößle, Kästnerstr. 14, part. und Königsgasse 7.

Morgen-Ausgabe.

Leipziger Tageblatt

und Anzeiger.

Amtsblatt des Königlichen Land- und Amtsgerichtes Leipzig,
des Rathes und Polizei-Amtes der Stadt Leipzig.

Donnerstag den 24. März 1898.

Das Recht der Zeugen.

U. Unser Rechtsordnung erklärt Jedermann für verboten, das was er gesehen, gehört oder sonst erfahren hat, öffentlich Auskunft zu geben, nicht nur dann, wenn darum handelt, eine strafbare Handlung zu erfordern, auch dann, wenn lediglich ein Vermögensüberschuss fremder Personen vorliegt. Auch andere Verhöre als die ordentlichen, insbesondere die Vermaltungsschöpfen und Polizei, haben die Bezugnahme erhalten, von Jedermann auszuverordnen, und die Stellung des Zeugen steht hier den gleichen Regeln zu stehen wie bei den ordentlichen.

Zeuge wird zwiderber gesetzlich. Dies kann nicht schriftlich, sondern auch mündlich, z. B. durch den Gesandten und durch Telegramm geschehen, obwohl man in Falle keine volle Sicherheit hat, dass das Telegramm vom Gerichte oder der Staatsanwaltschaft aufgenommen wird. Zweifellos man, so mag man sich durch sofortige Anfrage an die Behörde überzeugen. Der Zeuge kann nicht verlangen, dass ihm die Ladung mehrere oder den Termin zugestellt werde, wie dem Angestellten verlangt werden.

Er ordnungsmäßig geladen ist und trotzdem ausweicht, wird, weil er keine allgemeine Bürgerpflicht verletzt, weiterhin, insbesondere ohne dass es eines Parteienbedürfnisses bedürfe, nach zweierlei Richtungen verurtheilt, erstens in die durch sein Ausbleiben verursachten, also z. B. Gebühren und Reises Kosten des Rechtsanwalts, zweitens in der vertraglichen erlittenen Zeugen und Sachschäden; zweitens wird der ausgeschriebene Zeuge zu einer Art bis zu 300,-, an deren Stelle im Falle des Nicht-Zutritt tritt, verurtheilt. Daneben ist die zwangsläufige Strafe im Strafprozesse gleich, im Civilprozesse entweder vollkommen ausbleiben lässt.

Zeugen müssen bei Aufzug ihres Ramms antwendbarer Strafen Erreden müge ihnen, streng genommen, mag auch die Verhandlung der Sache, zu der sie führt, noch fortsetzen. Wer vernommen ist, darf sich die Genehmigung des Gerichts entnehmen; er würde gleicher Nachtheile ausgesetzt wie ein überhaupt nicht erlaubter Zeuge.

Verurtheilung in Strafe und Kosten unterbleibt, das Ausbleiben des Zeugen genügend entwidrigt, der entwidrigende Grund muss dem Gerichte glaubhaft werden, was z. B. durch schriftliche Erklärung des glaubwürdigen Personen oder durch Verlängerung an die erfolgen kann. Wenn irgend möglich, ist die Verlängerung schon einige Tage vor dem Termine schriftlich im Protokoll des Gerichtsschreibers anzubringen, die anderen geladenen Personen abzustellen. Denn hat man nachlässigt die fröhliche Anzeige zu tragen, kann man die Kosten des etwas vereiteten zu tragen haben. Zulässig ist die Entwidrigung nachträglich und bewirkt, wenn sie als genügend wird, wentschliches Zurücknahme der gehobenen Festlegung. Wer wentschlich eine „unwahrheit“ als Entwidrigung vorschlägt, wird wegen des gegen die öffentliche Ordnung mit Gefängnis zwei Monaten bestraft. Ein Zeuge darf nicht schon vorher fortbleiben, wenn er berechtigt ist, das Zeugnis abzulegen; in solchen Fällen ist dem Geladenen zu raten, dass das Gericht durch eine Eingabe von dem Grunde, in der Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, in zu legen und dasselbe zu erlauben, die gehobene zu rückzunehmen. Ist dies nicht gelungen, so muss er raten, und es bleibt dem Gerichte überlassen, ob es die Verzerrung des Zeugnisses für begründet hält. Genauso darf man natürlich deshalb die Ladung unberachtet, weil man gar nichts von der Sache weiß.

Verweigerung jedwedes Zeugnisses in Civil- und Amts sind berechtigt: der Vertreter, der Obegatt (auch Diensthaber, der Witwer und die Witwe) einer Partei, Diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie stehen, vertrügt oder durch Abreise verbunden oder

in der Seitenlinie bis zum dritten Gliede verwandt oder bis zum zweiten Gliede verschwägert sind, auch wenn die Ehe, durch welche die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht; ferner Weisheit in Anziehung dessen, was ihnen bei Ausübung der Seelsorge, sowie Rechtsanwälte und Aerzte in Anziehung dessen, was ihnen bei Ausübung ihres Berufs anvertraut ist. In darüberliegenden Rechtsstreitigkeiten können auch andere Personen die Aussage über Tatsachen ablehnen, welche ihnen Kraft ihres Amtes, Standes oder Gewerbes anvertraut sind und deren Gedembaltung durch die Natur derselben geboten ist. Sie würden also in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten z. B. ein Bankier das Recht über die Vermögensverhältnisse, eine Schneiderin über förmliche Gebrauch ihrer Kunden, sofern diese Tatsachen ihnen anvertraut sind, ablehnen können, nicht aber würden sie in einem Strafverfahren hierzu befreit sein. Die Reichstags-Kommission zur Bearbeitung der gesuchten Strafprozeß-Normen wollte den Redactoren auch für den Strafprozess das Recht verleihen, ihr Zeugnis über die Personen, welche ihnen Mitteilungen gemacht haben, zu verneinen, denn der öffentlichen Ordnung gehe Genüge, wenn der Redacteur persönlich die Verantwortung für die Mitteilung übernimmt. Auch wer sich bereits erklärt hat, anzusagen, kann dennoch während der Vernehmung des weiteren Zeugnis ablehnen. Rechtsanwälte, Aerzte, Hebammen, Apotheker dürfen über anvertraute „Privateigentümisse“ überhaupt nichts aussagen, wenn sie nicht zur Verschwiegenheit entschieden sind.

Außer diesen persönlichen Gründen zur Zeugnisverweigerung kann dieselbe auch durch fachliche Gründe gerechtfertigt sein und zwar wiederum im größeren Maßstabe in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als im Strafverfahren. In letzterem kann ich die Auskunft nur verneinen, wenn dieselbe mir selbst oder einem meiner oben bezeichneten Angehörigen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zwischenstelle. Bei Rechtsstreitigkeiten kann ich das Zeugnis schon dann verneinen, wenn die Beantwortung der Frage mir oder einem Angehörigen einen unmittelbaren verhinderten Schaden verursachen würde oder wenn ich die Frage nicht würde beantworten können, ohne ein Laster oder Gewerbegeheimnis zu offenbaren. In diesem Falle behält das Gericht den Zeugen nicht über sein Recht, die Auskunft zu verneinen; es ist ihm überlassen, es seinerzeit geltend zu machen.

Die Erfüllung der ohnehin lästigen Pflicht, als Zeuge vor Gericht zu erscheinen, wird durch zweckmäßige Vorbereitung der Zeugnisse leichter, wenn sie als genügend wird, wentschliches Zurücknahme der gehobenen Festlegung. Wer wentschlich eine „unwahrheit“ als Entwidrigung vorschlägt, wird wegen des gegen die öffentliche Ordnung mit Gefängnis zwei Monaten bestraft. Ein Zeuge darf nicht schon vorher fortbleiben, wenn er berechtigt ist, das Zeugnis abzulegen; in solchen Fällen ist dem Geladenen zu raten, dass das Gericht durch eine Eingabe von dem Grunde, in der Verweigerung des Zeugnisses berechtigt, in zu legen und dasselbe zu rückzunehmen, die gehobene zu rückzunehmen, die gehobene zu rückzunehmen. Ist dies nicht gelungen, so muss er raten, und es bleibt dem Gerichte überlassen, ob es die Verzerrung des Zeugnisses für begründet hält. Genauso darf man natürlich deshalb die Ladung unberachtet, weil man gar nichts von der Sache weiß.

Verweigerung jedwedes Zeugnisses in Civil- und Amts sind berechtigt: der Vertreter, der Obegatt (auch Diensthaber, der Witwer und die Witwe) einer Partei, Diejenigen, die mit einer Partei in gerader Linie stehen, vertrügt oder durch Abreise verbunden oder

oder um Vermögensstreitigkeiten, ohne Unterblöde des Werthes, handelt, bis zu jedes Monaten ausgedehnt werden kann.

Schließlich sei noch das Recht des Zeugen auf Gebühren erwähnt. Nur Personen, welche „durch gemeine Handarbeit, Handwerkshand und geringerer Gewerbebetrieb“ ihren Unterhalt suchen, erhalten unbedingt eine Entwidrigung für einen Erwerb verhältnis nach. Die Entwidrigung beträgt 10.- bis höchstens 1.- für jede angehangene Stunde. Hierbei wird auch die Zeit für den Hin- und Rückweg zu dem Termin mitgerechnet. Außerdem erhält der Zeuge die erforderlichen Transportkosten (Eisenbahn, Schiff, Bierde, Omnibus) und, wenn es einen mindestens 2 Kilometer weiten Weg zurückzulegen batte, 5.- für jedes angefangene Kilometer den Hin- und Rückweg.

Fürst Bismarck's Militärdienst-Jubiläum.

Zu Fürst Bismarck's sechzigjährigem Militärdienst-Jubiläum schreibt das „Militair-Wochenblatt“: „Am 25. März werden es 60 Jahre sein, daß Fürst Bismarck in die Armee und zwar in das Garde-Jägerbataillon eintrat, um seiner Wehrpflicht zu genügen, und der damalige Einjährig-Freiwillige wird nicht gebaut haben, daß er einst im Hause eines dem Bismarck gleichstehenden Würde erreichen sollte. Er verbaute dies Aufsehen seiner glorreichen Laufbahn als Staatsmann. Aber diese brachte es mit sich, daß er der Armee und der Erbbaute der Wehrmacht nicht ein Mal, sondern vielmehr seine Kräfte weichen mußte, und das seine Wehrpflichtige, aus großer Ziele gerichtete Politik dem Herre nach langem, nur durch kurze Kriegsperioden unterbrochenen Frieden Gelegenheit gab, der Welt seine Einfältigkeit mit den Siegern von Teeklasse, Leutnant und Befreiungsallianz zu beweisen. Die Vorbedingung dieser großen Heldenzeit war eben die staatsmännische Kraft und Weisheit, mit der Bismarck die vom Könige beschlossene Reorganisation des Heeres gegen die Majorität der Befreiung und eine falsche Aussicht in der Nation jedoch tatsächlich durchsetzen wußte, wobei er mit seiner Person die volle Verantwortlichkeit übernahm; sodann aber das militärische Geschick, mit dem er später die politische Action einleitete.“

Wie der Name Bismarck ein Palladium der nationalen Größe geworden ist, so verkörpert sich auch in der Person des Fürsten die eigenartige Kraft seines engeren preußischen Vaterlandes. Bismarck ist, während er die staatsmännische Laufbahn einschlug, doch Soldat, Wehrmann geblieben. Schon seine kriegerische, hänkenhafte Gestalt stellt dies jeder Rechte, die Zeugen vor ihrer Beurtheilung zu fragen, ob sie wegen Weineides bestraft sind, ist für Preußen ein Riegel vorgeschoben durch eine Anweisung des Justizministers, dieser Frage eine Fassung zu geben, welche die Überzeugung des Richters vom Gegenteil erlennen lässt, z. B.: „Wegen einer Verleumdung der Freiheit sind Sie noch nicht bestraft?“ Nach anderen gerichtlichen Bestrafungen, welche etwa ein Zeuge unter sich haben könnte, soll mit noch größerer Schonung als überhaupt nur dann gefragt werden, wenn es sich im einzelnen Falle durchaus nicht vermeiden lässt. Auch von den Parteivertretern werden den Zeugen zweimal Fragen über seine persönlichen Verhältnisse und Beziehungen jeder Art vorgelegt, die mit der Sache nur in sehr entferntem und belanglosem Zusammenhang stehen. Was kann den Zeugen nur raten, in solchen Fällen die Beantwortung abzulehnen; denn von dem allerdings breitenden Verlangen, ihre Rechte wahrzunehmen, nehmen manche Parteien und ihre Vertreter zu wenig Rücksicht darauf, ob sie den Ruf und das Fortkommen des bei der ganzen Angelegenheit völlig unberührten Zeugen schwägen.

Grundlose Verweigerung des Zeugnisses macht ebenso strafbar, wie wenn der Zeuge nicht erscheint. Außerdem kann das Gericht zur Erzwingung des Zeugnisses die Haft anordnen, welche, wenn es sich um die Verfolgung nur einer Übertretung handelt, nicht länger als sechs Wochen dauern darf, wenn es sich aber um ein Vergehen oder Verbrechen

* Auf sein Ansuchen, um auf der landwirtschaftlichen Akademie zu Odessa Studien einzulegen.

13. 4. 1850 zur Cavallerie des 1. Bataillons 25. Landwehr-Regiments,
29. 4. 1852 zum 7. schweren Landwehr-Infanterieregiment versetzt,
18. 11. 1854 zum Preußen-Infanterieregiment befördert,
28. 10. 1869 den Charakter als Rittmeister,
18. 10. 1871 den Charakter als Major verliehen,
20. 9. 1886 unter Belohnung zum Generalmajor zum Chef des 7. schweren Landwehr-Infanterieregiments ernannt,
18. 10. 1888 zum Chef des 1. Magdeburgischen Landwehr-Regiments Nr. 26 ernannt und a la suite des Magdeburgischen Infanterieregiments Nr. 7 gestellt,
18. 1. 1871 zum Generalleutnant befördert,
1. 9. 1873 zum Generalmajor ernannt, das dort Nr. 6 von Stechow den Namen „Herr Bismarck“ erhielt,
22. 3. 1876 zum General der Cavalry befördert,
16. 8. 1888 zum General der Cavalry befördert,
20. 3. 1890 zum Generalsoberst der Cavalry mit dem Range eines General-Gouverneurs befördert,
26. 1. 1894 unter Belohnung zum Chef des Kürassierregiments v. Seydlitz (Magdeburgisches) Nr. 7 ernannt.

Bismarck trat seine Zeit bei der 1. Compagnie ein, deren Chef der Captain v. Röder war. Die Compagnie, bei welcher er in der 2. Jägerabteilung stand, wurde vom Premierleutnant Jonas geführt. Der Ausbildung der Einjährig-Freiwilligen wurde damals noch bei Weitem nicht die Ausmerksamkeit wie jetzt gewidmet. Bismarck wurde nur von einem Oberjäger ausgebildet. Außerdem konnte man damals den Einjährigen viel mehr Zeit zum Studium, bzw. zu ihren Amtesverrichtungen, lassen als jetzt. So war es auch Bismarck möglich, bei der Regierung in Potsdam mitzuarbeiten, die Welt seine Einfältigkeit mit den Siegern von Teeklasse, Leutnant und Befreiungsallianz zu beweisen. Die Vorbedingung dieser großen Heldenzeit war eben die staatsmännische Kraft und Weisheit, mit der Bismarck die vom Könige beschlossene Reorganisation des Heeres gegen die Majorität der Befreiung und eine falsche Aussicht in der Nation jedoch tatsächlich durchsetzen wußte, wobei er mit seiner Person die volle Verantwortlichkeit übernahm; sodann aber das militärische Geschick, mit dem er später die politische Action einleitete.

Wie der Name Bismarck ein Palladium der nationalen Größe geworden ist, so verkörpert sich auch in der Person des Fürsten die eigenartige Kraft seines engeren preußischen Vaterlandes. Bismarck ist, während er die staatsmännische Laufbahn einschlug, doch Soldat, Wehrmann geblieben. Schon seine kriegerische, hänkenhafte Gestalt stellt dies jeder Rechte, die Zeugen vor ihrer Beurtheilung zu fragen, ob sie wegen Weineides bestraft sind, ist für Preußen ein Riegel vorgeschoben durch eine Anweisung des Justizministers, dieser Frage eine Fassung zu geben, welche die Überzeugung des Richters vom Gegenteil erlennen lässt, z. B.: „Wegen einer Verleumdung der Freiheit sind Sie noch nicht bestraft?“ Nach anderen gerichtlichen Bestrafungen, welche etwa ein Zeuge unter sich haben könnte, soll mit noch größerer Schonung als überhaupt nur dann gefragt werden, wenn es sich im einzelnen Falle durchaus nicht vermeiden lässt. Auch von den Parteivertretern werden den Zeugen zweimal Fragen über seine persönlichen Verhältnisse und Beziehungen jeder Art vorgelegt, die mit der Sache nur in sehr entferntem und belanglosem Zusammenhang stehen. Was kann den Zeugen nur raten, in solchen Fällen die Beantwortung abzulehnen;

Als Fürst Bismarck am 25. März 1888 sein 50-jähriges Militärdienstjubiläum beging, überreichte Kaiser Friedrich ihm das folgende Handschreiben:

„Ich gedenke mit Ihnen, mein lieber Fürst, der heute abgelaufenen 50 Jahre, welche verstreichen sind, seitdem Sie in das Heer eintreten, und freue mich aufrechtig, daß der Gardejäger von damals mit soviel Geschick auf dieses abgelassene halbe Jahrhundert zurückblicken kann. Ich will mich heute nicht in lange Kritiken und Beschreibungen über die staatsmännischen Verdienste einlassen, welche Ihren Namen für immer mit unerlässlicher Geschichtlichkeit verfestigen werden. Aber das Eine muß ich herstellen: daß, wo es gilt, das Wohl des Heeres, seine Wehrkraft, seine Schlagfertigkeit zu verwahren, Sie immer fehlten, um den Kampf anzunehmen und durchzuführen. Somit dankt Ihnen das Heer für elongate Segnungen, die es Ihnen niemals vergessen wird, und an der Spitze desselben der Königsberg, der es vor wenigen Tagen berufen hat, die Stellung nach dem Heimgang Deßen einzunehmen, der nun auf die Wohl der Armeen auf dem Herzen trug.“

„Ich gedenke mit Ihnen, mein lieber Fürst, der heute abgelaufenen 50 Jahre, welche verstreichen sind, seitdem Sie in das Heer eintreten, und freue mich aufrechtig, daß der Gardejäger von

„Ich gedenke mit Ihnen, mein lieber Fürst, der heute abgelaufenen 50 Jahre, welche verstreichen sind, seitdem Sie in das Heer eintreten, und freue mich aufrechtig, daß der Gardejäger von

„Ich gedenke mit Ihnen, mein lieber Fürst, der heute abgelaufenen 50 Jahre, welche verstreichen sind, seitdem Sie in das Heer eintreten, und freue mich aufrechtig, daß der Gardejäger von

„Ich gedenke mit Ihnen, mein lieber Fürst, der heute abgelaufenen 50 Jahre, welche verstreichen sind, seitdem Sie in das Heer eintreten, und freue mich aufrechtig, daß der Gardejäger von

„Ich gedenke mit Ihnen, mein lieber Fürst, der heute abgelaufenen 50 Jahre, welche verstreichen sind, seitdem Sie in das Heer eintreten, und freue mich aufrechtig, daß der Gardejäger von

„Ich gedenke mit Ihnen, mein lieber Fürst, der heute abgelaufenen 50 Jahre, welche verstreichen sind, seitdem Sie in das Heer eintreten, und freue mich aufrechtig, daß der Gardejäger von

„Ich gedenke mit Ihnen, mein lieber Fürst, der heute abgelaufenen 50 Jahre, welche verstreichen sind, seitdem Sie in das Heer eintreten, und freue mich aufrechtig, daß der Gardejäger von

„Ich gedenke mit Ihnen, mein lieber Fürst, der heute abgelaufenen 50 Jahre, welche verstreichen sind, seitdem Sie in das Heer eintreten, und freue mich aufrechtig, daß der Gardejäger von

„Ich gedenke mit Ihnen, mein lieber Fürst, der heute abgelaufenen 50 Jahre, welche verstreichen sind, seitdem Sie in das Heer eintreten, und freue mich aufrechtig, daß der Gardejäger von

„Ich gedenke mit Ihnen, mein lieber Fürst, der heute abgelaufenen 50 Jahre, welche verstreichen sind, seitdem Sie in das Heer eintreten, und freue mich aufrechtig, daß der Gardejäger von

„Ich gedenke mit Ihnen, mein lieber Fürst, der heute abgelaufenen 50 Jahre, welche verstreichen sind, seitdem Sie in das Heer eintreten, und freue mich aufrechtig, daß der Gardejäger von

Feuilleton.

Um die Erde.

Reisebericht von Paul Lindenberg.

Rudolf und

n in Canton. — Die chinesische aller Welt. — Europäische Ansiedelung auf dem Lande. — Wie man Canton besichtigt. — In der Stadt. — Straßenleben. — Von Göttern und Menschen. — Besuch der Läden. — Neugieriges Publikum.

Canton, 29. Januar. — Die chinesische aller Welt, so lautet das Motto, das unsere liebenswürdigen, hübschen deutschen Consuls, fast allein Chinesen, betrachten, und dies große englische Mutter, nach dem Muster der eleganten amerikanischen Blätter, gebaut, vermittelst ihres neuen Anzahl chinesischer und britischer Zeitungen, die oft bis zum letzten Blatt vollgestopft werden, und von denen gelegentlich Dutzende zu Grunde gehen. Was Menschenleben haben in China keinen Wert, für Nachschiff ist hinreichend gesorgt, das sieht man zur Genüge

bereits von dem Schiff aus, wenn man sich nach siebenstündigem Hafen-Canton nähert.

Die im Flachlande sich ausbreitende Stadt erblüht man bereits von fern, aus dem niedrigen Dämmermeere ragen die Thüren der französischen Koloniale Koloniale aus dem Meer, und gleich schlungartigen Bauten die ganz schmalen, acht- und zehn-stöckigen Pfandhäuser, an den Ufern des breiten Perlschlusses ziehen sich pfahlbautenartig err